



**Geschäftsordnung  
für den Fach-Promotionsausschuss PHYSIK  
des Fachbereichs Physik  
der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften  
an der Universität Hamburg**

(Einstimmig beschlossen vom Fach-Promotionsausschuss PHYSIK auf seiner 01. Sitzung am 30. Mai 2011.

Änderungen:

19. Fach-Promotionsausschuss PHYSIK vom 24. Juni 2014)

Der Fach-Promotionsausschuss Physik gibt sich nach § 2 *Promotionsausschüsse* Absatz 4 der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg vom 01.12.2010 folgende Geschäftsordnung:

**§ 1 Fach-Promotionsausschuss Physik**

- (1) Der Fach-Promotionsausschuss Physik setzt sich zusammen aus
- sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bzw. habilitierten Mitgliedern,
  - einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter,
  - einer zur Promotion zugelassenen Doktorandin oder einem zugelassenen Doktoranden
- sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter.

Die stellvertretende Fachbereichsleiterin oder der stellvertretende Fachbereichsleiter gehört qua Amt zu diesen Mitgliedern.

Bei der Wahl der sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bzw. habilitierten Mitgliedern sollen nach Möglichkeit alle sechs physikalischen Institute des Fachbereichs Physik vertreten sein.

## **§ 2 Vorsitz**

- (1) Die oder der stellvertretende Fachbereichsleiter ist qua Amt die oder der Vorsitzende des Fach-Promotionsausschusses.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fach-Promotionsausschusses und führt dessen Geschäfte.
- (3) Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die oder der Ausschussvorsitzende und der Fach-Promotionsausschuss werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch das Studienbüro Physik unterstützt, insbesondere bei der Beratung und der organisatorischen Abwicklung aller Promotionsverfahren.

## **§ 3 Sitzung und Termine**

- (1) Der Fach-Promotionsausschuss Physik tagt mindestens dreimal im Semester (zweimal in der Vorlesungszeit und einmal in der vorlesungsfreien Zeit).
- (2) Im Einzel- oder Sonderfall – wenn kein Diskussionsbedarf vorhanden ist, aber ein formaler Beschluss notwendig ist – kann eine Sitzung auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) erfolgen.
- (3) Der Fach-Promotionsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Sitzungen des Fach-Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können, nach vorangegangener Einladung durch den Fach-Promotionsausschuss, Mitglieder des Fachbereichs oder der Fakultät, die nicht dem Fach-Promotionsausschuss angehören, oder sonstige Dritte an den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen.
- (5) Die Einladung zur Tagesordnung wird durch das Studienbüro Physik vorbereitet. Alle vollständigen Anträge, die eine Woche vor der Sitzung vorliegen, werden in der Sitzung behandelt. Die zunächst vorläufige Tagesordnung ist – zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen – den Mitgliedern des Fach-Promotionsausschusses, in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form, zur Verfügung zu stellen.

- (6) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden die endgültige Tagesordnung festgestellt.
- (7) Über die Sitzungen des Fach-Promotionsausschusses ist Protokoll zu führen. Die Protokollführung sowie die Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen obliegt dem Studienbüro Physik.
- (8) Bei dem anzufertigenden Protokoll handelt es sich um ein Ergebnisprotokoll.
- (9) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Fach-Promotionsausschusses und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Woche nach Sitzungsende übersandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn die beteiligten Mitglieder nicht innerhalb von einer Woche nach dessen Zugang Einwendungen gegen den Inhalt oder die Fassung erheben. Das Protokoll unterliegt nicht der Veröffentlichung.

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

- (1) Der Fach-Promotionsausschuss befasst sich und entscheidet in allen ihm von der Promotionsordnung zugewiesenen Fällen, soweit nicht in § 5 *Delegationen* dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist oder von der Promotionsordnung vorgesehen ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende entscheidet in den von der Promotionsordnung und von § 5 *Delegationen* dieser Geschäftsordnung bestimmten Fällen.
- (3) Die Vorbereitung der Umsetzung der vom Fach-Promotionsausschuss gefassten Beschlüsse erfolgt durch das Studienbüro Physik.
- (4) Die Überprüfungen der Vollständigkeit
  - der dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4 Absätze 1 und 2 beigefügten Unterlagen,
  - der dem Antrag auf Annahme der Dissertation nach § 7 Absätze 2 bis 6 beigefügten Unterlagen,
  - der dem Antrag auf Zulassung zur Disputation beigefügten Unterlagen (Liste der Fragesteller),die schriftlichen Mitteilungen
  - Fristenüberwachung nach § 5 Absatz 2, Satz 1 (Immatrikulation innerhalb von drei Monaten nach Zulassungsbescheid),
  - Fristenüberwachung nach § 4 Absatz 5, Satz 5 (4-Jahres-Frist der Zulassung),
  - nach § 10 Absatz 4, Satz 1 (Annahme/Ablehnung der Dissertation, Zulassung zur Disputation, Note der Dissertation),

- nach § 12 Absatz 1, letzter Satz (Ergebnis Einzelbewertungen von Dissertation und Disputation sowie Gesamtprädikat),
- nach § 12 Absatz 2, Satz 1 (Ausstellung vorläufiges Zeugnis)

sowie

- die Aushändigung der „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 09.09.1999 in der jeweils gültigen Fassung (§ 6 Absatz 1, Satz 2),
  - die Ankündigung der hochschulöffentlichen Disputation (§ 19 Absatz 4)
- erfolgen durch das Studienbüro Physik.

### **§ 5 Delegation an den Fach-Promotionsausschussvorsitzenden**

Der Fach-Promotionsausschuss delegiert gemäß § 2 Absatz 4 der Promotionsordnung für die MIN-Fakultät folgende Aufgaben an den Fach-Promotionsausschussvorsitzenden:

- (1) Über Anträge auf Zulassung (§ 4 Absatz 3) zum Promotionsverfahren, in denen ein erfolgreicher Studienabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang vorliegt (§ 3 Absatz 2), entscheidet die oder der Vorsitzende. Vgl. auch § 6 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Verlängerung der Frist der Zulassung über die vier Jahre hinaus gemäß § 4 Absatz 5.
- (3) Die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers oder einer dreiköpfigen Betreuungskommission (§ 6 Absatz 2).
- (4) Die Einsetzung einer individuellen Prüfungskommission (§ 8 Absatz 1, Satz 1), die Bestellung einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertretung (§ 8, Absatz 1, Satz 3) sowie die Bestellung einer Protokollführerin oder eines Protokollführers (§ 8, Absatz 1, Satz 5).
- (5) Die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation gemäß § 9 Absatz 1.
- (6) Die Rückgabe der Gutachten zur Überarbeitung an die Gutachterinnen oder Gutachter, sofern aus den Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervorgehen (§ 9 Absatz 3, letzter Satz).
- (7) Die Entscheidung über Zulassung der Fragesteller gemäß § 11, Absatz 1, letzter Satz.
- (8) Die Mitglieder des Fach-Promotionsausschusses können jeden delegierten Fall vor den Fach-Promotionsausschuss bringen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Fach-Promotionsausschuss bzw. der Fakultäts-Promotionsausschuss.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion im Fach Physik**

Voraussetzung für die Zulassung zu einem Promotionsverfahren im Fach Physik ist im Regelfall der erfolgreiche deutsche Studienabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben in der Physik wesentlichen Studiengang.

Dies sind folgende Studienabschlüsse:

- Physik/Diplom
- Physik Master of Science (M.Sc.)
- Nanowissenschaften Master of Science (M.Sc.)
- Mathematische Physik Master of Science (M.Sc.)
- Lehramt an Gymnasien (LAGym) mit Unterrichtsfach Physik

Alle anderen Studienabschlüsse unterliegen der Einzelfallprüfung durch den Fach-Promotionsausschuss.

## **§ 7 Prüfungskommission**

Für jedes Promotionsverfahren wird eine individuelle Prüfungskommission eingesetzt. *„Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei für das Promotionsverfahren betreuungsberechtigten Personen, davon mehrheitlich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist.“* (§ 8 Absatz 2 der MIN-PromO).

Die Prüfungskommission für Promotionsverfahren in der Physik besteht aus fünf Personen und setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

1. Einer oder einem Vorsitzenden, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Universität sein muss (§ 8 Absatz 1). Die oder der Vorsitzende gehört dem Fach-Promotionsausschuss PHYSIK als Mitglied an.
2. Einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Universität sein muss (§ 8 Absatz 1).
3. Der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation = 1. Gutachterin oder 1. Gutachter der Dissertation.

4. Der 2. Gutachterin oder dem 2. Gutachter der Dissertation.
5. Einer weiteren für Promotionsverfahren betreuungsberechtigten Person.

Im Ausnahmefall kann von der Regel abgewichen werden. Und zwar in folgenden Fällen:

- Wenn die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter der Dissertation ihre oder seine Teilnahme an der Disputation nicht ermöglichen kann. In diesem Fall wird stattdessen eine weitere für Promotionsverfahren betreuungsberechtigten Person eingesetzt.
- In Bi-nationalen (Co-tutelle) Promotionsverfahren setzt sich die Prüfungskommission regelhaft aus insgesamt vier für das Promotionsverfahren betreuungsberechtigten Personen zusammen. Jede der beiden beteiligten Hochschulen stellt dabei zwei Mitglieder.

Bei der Auswahl der Mitglieder für die Prüfungskommission soll auf fachliche Breite geachtet werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit nicht aus einem Institut kommen. In der Prüfungskommission soll mindestens eine/ein experimentell arbeitende Physikerin/ arbeitender Physiker und mindestens eine/ein theoretisch arbeitende Physikerin/ arbeitender Physiker vertreten sein.

Die Prüfungskommission bestellt ein Mitglied der Prüfungskommission zur Protokollführerin oder zum Protokollführer.

Kann ein Mitglied der eingesetzten Prüfungskommission kurzfristig den Termin der Disputation nicht wahrnehmen, hat die oder der Fach-Promotionsausschuss-Vorsitzende das Recht, unter Maßgabe von § 8 Absatz 2 ein Ersatzmitglied zu benennen.

Wird kein Ersatzmitglied genannt, kann die Disputation nicht stattfinden und es muss ein neuer Termin angesetzt werden.

## **§ 8 Disputation**

Abweichend zu § 11, Absatz 1, Satz 3 „Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Wissenschaftssprache entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.“ der MIN-PromO gilt in der Physik Folgendes:

Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Wissenschaftssprache entscheidet die oder der Fach-Promotionsausschuss-Vorsitzende in Rücksprache mit der Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

Ergänzung zu § 11, Absatz 4:

Im Fall, dass die Dissertation von den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note „mit Auszeichnung“ bewertet wurde und das dritte angeforderte Gutachten bis zur Disputation noch nicht vorliegt, kann die Prüfungskommission die Festlegung des Gesamtprädikats erst nach Eingang des dritten Gutachtens vornehmen.